



Gemeinde Eglisau

ELEX 3420.0502

systematische Rechtssammlung

VEREINSBEITRAGSREGLEMENT (VBR)

vom 16. Dezember 2024

A. ALLGEMEIN

Art. 1 Einleitung

¹ Die Vereine bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Eglisau. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität der Gemeinde und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Bewohnenden bei. Der Gemeinderat begrüsst alle Aktivitäten der Vereine, welche zur positiven Entwicklung des Städtli- und Vereinslebens beitragen. Er fördert und unterstützt deshalb die Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten, auch mit direkten finanziellen Beiträgen. Dabei wird der Jugendförderung besondere Bedeutung geschenkt.

² Dieses Reglement legt die Unterstützungsgrundsätze des Gemeinderates fest.

Art. 2 Grundsätze

¹ Der Gemeinderat erachtet die Eigeninitiative der Vereine als Voraussetzung für Vereinsbeiträge. Er schafft Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde Eglisau.

² Die Vereinsbeiträge basieren auf drei Säulen:

- a) Die Gemeinde Eglisau unterstützt die Tätigkeit der Vereine finanziell.
- b) Die Gemeinde Eglisau stellt die vorhandene Trainings- bzw. Proberäume im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Vereinen zur Verfügung.
- c) Die Gemeinde Eglisau unterstützt die Jugendförderung in den Vereinen finanziell.

B. BEDINGUNGEN

Art. 3 Sitz

Der antragstellende Verein verfügt über Statuten und hat seinen Sitz in der Gemeinde Eglisau. Darüber hinaus können Vereine aus dem Zürcher Unterland und der näheren Umgebung berücksichtigt werden, wenn in Eglisau kein vergleichbares Angebot vorhanden ist.

Art. 4 Zweck

Der Verein hat einen wohltätigen, künstlerischen oder sportlichen, nicht aber sittenwidrigen, kommerziellen oder gewinnorientierten Zweck. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und ist grundsätzlich für alle zugänglich.

Art. 5 Regelmässigkeit

Als Verein gilt eine Organisation, welche im kulturellen, musischen oder sportlichen Bereich regelmässige Trainings bzw. Proben oder mindestens 12 Veranstaltungen pro Jahr durchführt.

Art. 6 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für Vereine, die mittels Leistungsvereinbarung oder ähnlichem keine individuelle Regelung mit der Gemeinde haben.

Art. 7 Antrag

- ¹ Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden.
- ² Das Gesuch für Vereinsbeiträge gemäss Punkt C im Folgejahr sind bis 15. Juni vollständig an die Gemeinde Eglisau einzureichen. Verspätete Beitragsgesuche werden nicht mehr berücksichtigt.
- ³ Dem Vereinsbeitragsgesuch müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:
 - a) Statuten (erstmalig bzw. bei Änderungen)
 - b) Mitgliederverzeichnis (Vorname, Name, Adresse und Geburtsdatum) mit Stichtag 1. Januar des Antragsjahres
 - c) Jahresprogramm/Trainingsplan
- ⁴ Der Verein unterzeichnet das Gesuch. Er bezeugt die Echtheit der Angaben und steht für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

C. VEREINSBEITRÄGE

Art. 8 Pauschalbeitrag

- ¹ Vereine, welche die Bedingungen gemäss Punkt B erfüllen, erhalten für aktive Vereinsmitglieder mit gesetzlichem Wohnsitz in Eglisau folgenden Pauschalbeitrag:

Anzahl Aktivmitglieder mit gesetzlichem Wohnsitz in Eglisau	Nutzung Trainings- bzw. Proberaum der Gemeinde Eglisau	Keine Nutzung von Trainings- bzw. Proberaum der Gemeinde Eglisau
5 bis 10	Fr. 50.00	Fr. 100.00
11 bis 20	Fr. 200.00	Fr. 250.00
21 bis 30	Fr. 300.00	Fr. 350.00
31 bis 40	Fr. 400.00	Fr. 450.00
41 bis 50	Fr. 500.00	Fr. 550.00
51 bis 60	Fr. 550.00	Fr. 600.00
61 bis 70	Fr. 600.00	Fr. 650.00
71 bis 80	Fr. 650.00	Fr. 700.00
Ab 81	Fr. 700.00	Fr. 750.00

- ² Der Pauschalbeitrag gilt für einen Verein mit den gleichen Statuten.
- ³ Die Vereine sind verpflichtet die erhaltenden Förderbeiträge ausschliesslich für die Vereinstätigkeit (z.B. Trainer, Material, Aus- und Weiterbildungen) zu verwenden und nicht für beispielsweise die Verbilligung von Mitgliederbeiträgen.

Art. 9 Jugendförderbeitrag

- ¹ Vereine, welche die Bedingungen gemäss Punkt B erfüllen und welche jugendliche Mitglieder mit Wohnsitz in der Gemeinde Eglisau haben, erhalten einen Jugendförderbeitrag.
- ² Als jugendfördernd gilt ein Verein, wenn er mit Jugendlichen im kulturellen, musischen oder sportlichen Bereich regelmässige Trainings, Proben, öffentliche Auftritte oder dergleichen durchführt.

- ³ Der maximale Jugendförderbeitrag pro Jugendlichen aus der Gemeinde Eglisau beträgt Fr. 50.00 bei wöchentlichen Trainings/Proben. Bei weniger Trainings/Proben während der Schulzeit reduziert sich der Beitrag prozentual.
- ⁴ Beitragsberechtigt sind Kinder und Jugendliche von 5 bis 18 Jahren (Jahrgang, der im Antragsjahr 5 bzw. 18 wird, ist massgebend).
- ⁵ Die Vereine sind verpflichtet die erhaltenden Förderbeiträge ausschliesslich für die Vereinstätigkeit (z.B. Trainer, Material, Aus- und Weiterbildungen) zu verwenden und nicht für beispielsweise die Verbilligung von Mitglieder- oder Elternbeiträgen.

Art. 10 Inklusionsbeitrag

- ¹ Vereine, welche die Bedingungen gemäss Punkt B erfüllen, können Inklusionsbeiträge für beeinträchtigte Aktivmitglieder beantragen. Darunter fallen:
 - a) Weiterbildungskosten
 - b) Externe Kursleitende
 - c) Weitere Kosten zur Förderung der Inklusion
- ² Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall.
- ³ Dem Gesuch für Inklusionsbeiträge müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:
 - a) IV-Ausweis des Aktivmitglieds
 - b) Belege über die Auslagen
- ⁴ Zur Prüfung des Antrages kann der Gemeinderat weitere Unterlagen verlangen.
- ⁵ Pro Inklusions-Mitglied kann die Gemeinde Eglisau unter Vorweisung des IV-Ausweises pauschal Fr. 100.00 entrichten.

Art. 11 Anlässe

- ¹ Für Vereine, welche die Bedingungen gemäss Punkt B erfüllen, kann die Gemeinde Eglisau für Veranstaltungen eines Vereines einen Beitrag bis maximal Fr. 1'500.00 pro Kalenderjahr aussprechen, sofern die Veranstaltung nicht bereits durch die Gemeinde unterstützt wird (Kulturkommission, Schule etc.).
- ² Pro Veranstaltung wird nur ein Beitrag ausbezahlt. Bei einer gemeinsamen Organisation sind die teilnehmenden Vereine in der Verantwortung, den Beitrag gerecht zu verteilen.
- ³ Der Beitrag bezieht sich auf eine Veranstaltung, auch wenn diese mehrtägig ist.
- ⁴ Das Veranstaltungsbeitragsgesuch muss folgende Informationen umfassen:
 - a) Art der Veranstaltung
 - b) Datum der Veranstaltung
 - c) Ort der Veranstaltung
 - d) Geschätzte Besucherzahl
- ⁵ Die Gemeinde behält sich vor, bei falschen Angaben oder Nicht-Durchführung den Beitrag zurückzufordern.

Art. 12 Trainings- und Proberaumbeitrag

¹ Die Gemeinde erhebt grundsätzlich keine Gebühren für die Benützung des Trainings- bzw. des Proberaums, welche die Vereine zur Ausübung ihres Vereinszwecks regelmässig beanspruchen. Für spezielle Anlässe gelten die ortsüblichen Tarife und Benützungsreglemente.

² Räume etc. die Vereine exklusiv zur Verfügung stehen (Mietvertrag) sind davon ausgenommen.

Art. 13 Vereinsjubiläumsbeitrag

Vereine, welche die Bedingungen gemäss Punkt B erfüllen, erhalten für folgende Vereinsjubiläen Beiträge:

- a) 25-Jahrjubiläum: Fr. 500.00
- b) 50-Jahrjubiläum: Fr. 1'000.00
- c) 75-Jahrjubiläum: Fr. 1'500.00
- d) Ab dem 100-Jahrjubiläum und alle 25 Jahre: Fr. 2'000.00

Art. 14 Projekte und Anlässe mit Bedeutung

¹ Der Gemeinderat kann weitere Beiträge ausrichten für projektbezogene Summen und Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung bis maximal Fr. 5'000.00.

² Der Antrag ist schriftlich an den Gemeinderat Eglisau zu richten.

Art. 15 Empfänge/Apéro

Für Empfänge/Apéro von Ortsvereinen bei eidgenössischen Festbesuchen und dergleichen erhalten die Vereine in der Regel pauschal Fr. 250.00.

D. WEITERE FORMEN

Art. 16 Frondienst, gemeinnützige Arbeit oder dergleichen

¹ Der Gemeinderat kann Vereine oder Organisationen zusätzlich unterstützen, die Fronarbeiten oder gemeinnützige Dienstleistungen erbringen (Bachputzete, Papiersammlung, Geburtstagsgratulationen, 1. Augustfeier, Neuzuzügeranlass etc.).

² Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall.

Art. 17 Unentgeltliche Dienstleistungen für die Vereine

¹ Der Gemeinderat kann auf Antrag der Vereine die Dienstleistungen des Technischen Betriebes (Arbeit, Maschinen, Material) bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse einer Grosszahl der Bevölkerung durchgeführt werden, zur Verfügung stellen.

² Über die Verrechnung dieser Dienstleistungen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Beitragsgesuches. Eine allfällige Verrechnung des Aufwandes des Werkbetriebes erfolgt zu den internen Ansätzen.

E. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 18 Missbrauch

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen, zurückfordern oder gar auf unbestimmte Zeit sperren.

Art. 19 Schlussbestimmungen

¹ Das Reglement tritt für die Berechnung der Beiträge per 1. März 2025 in Kraft und gilt für die Auszahlungsperiode ab 1. Januar 2026.

² Es besteht kein Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes. Sämtliche bisherigen Beschlüsse und Reglemente des Gemeinderates im Zusammenhang mit Vereinsbeiträgen werden mit diesem Reglement aufgehoben.

Gemeinderat Eglisau

Roland Ruckstuhl
Gemeindepräsident

Lucas Müller
Gemeindeschreiber